

Die Kinder- und Jugendhilfe im Wandel

Rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen als Motor für strategische Herausforderungen

Sabine Gallep

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

29. April 2022

Strategieworkshop BAG Landesjugendämter

Diverse rechtliche Veränderungen

in den vergangenen Jahren, u.a.

- Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (2019 in Kraft getreten, siehe dazu z.B. Althusen/Schmoll NDV 03/2020)
- Gute-KiTa-Gesetz (2017 in Kraft getreten)
- Bundesteilhabegesetz (seit 2017 in Reformstufen bis 2023, siehe dazu z.B. www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Diverse rechtliche Veränderungen

im vergangenen Jahr, u.a.

- Gesetz zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts (in Kraft ab 1.1.2023, siehe Materialband für die Praxis von DIJuF und Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, online verfügbar)
- Ganztagsförderungsgesetz
- Adoptionshilfe-Gesetz
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Ein langer Weg

- Grundlage: langjährige Debatten (z.B. in Bund-Länder-AG, JFMK, ASMK, Dialogforum Pflegekinderhilfe)
- 2013: Koalitionsvertrag (Weiterentwicklung Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen)
- 2016: umfassende Reform geplant
- 2017: RefE KJSG, mit Änderungen RegE, mit Änderungen vom BT verabschiedet, bis heute keine Entscheidung im BRat
- 2017: Dialogprozesse, u.a. Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ im DV
- 2018: Koalitionsvertrag (KJSG 2017 weiterentwickeln und vorher breiten Dialogprozess führen)
- 2019: Dialogprozess „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des BMFSFJ

Am Ziel

- 2020: RefE KJSG (5.10.20)
im Bundeskabinett beschlossen (2.12.20)
- 2021: 1. Lesung im Bundestag (29.1.21)
Stellungnahme BRat (12.2.21)
Anhörung im Familienausschuss des BTages (22.2.21)
Gegenäußerung der Bundesregierung (12.3.21)
Änderungsanträge der Koalition zum KJSG (15.4.21)
2./3. Lesung im Bundestag (22.4.21)
Beschluss Bundesrat (7.5.21)
Verkündung (9.6.21)
Inkrafttreten (überwiegend 10.6.21)

Was sind die Themen?

1. **Schützen** - Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. **Stärken** - Stärkung von fremduntergebrachten Kindern
3. **Helfen** - Hilfen aus einer Hand („inklusive Lösung“)
4. **Unterstützen** - Mehr Prävention vor Ort
5. **Beteiligen** - Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Schützen

Schützen - Besserer Kinder- und Jugendschutz

1. Betriebserlaubnisverfahren
2. Auslandsmaßnahmen
3. Zusammenarbeit an Schnittstellen

Schützen - Besserer Kinder- und Jugendschutz

1. Betriebserlaubnisverfahren

Konkretisierung und Erweiterung der Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis und Verbesserung der Aufsicht (§§ 45 ff. SGB VIII)

- Zusätzliche Voraussetzung „Zuverlässigkeit“ des Trägers und Stärkung der Trägerverantwortlichkeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII)
- Gewaltschutzkonzept, geeignete Verfahren der Selbstvertretung, Beschwerdemöglichkeit außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII)
- Definition Einrichtungsbegriff (§ 45a SGB VIII)
- Konkretisierung und Erweiterung der Prüfmöglichkeiten (§ 46 SGB VIII)
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)
- Gegenseitige Informationspflichten von örtlichem und überörtlichem Träger (§ 47 Abs. 3 SGB VIII)

Schützen - Besserer Kinder- und Jugendschutz

2. Auslandsmaßnahmen

Konkretisierung, Verschärfung und Zusammenführung der Anforderungen zu Auslandsmaßnahmen und Kontrolle, Steuerungsverantwortung

- Zusammenführung der bisherigen Regelungen in § 38 SGB VIII Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen
- Klarstellung zum Konsultationsverfahren nach internationalem Recht (§ 38 Abs. 1 SGB VIII)
- Erweiterung der Anforderungen an den Leistungserbringer (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Eignungsprüfung vor Ort (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Überprüfung/Fortschreibung des Hilfeplans vor Ort (§ 38 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
- Örtliche Prüfung (§ 38 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
- Unverzügliche Beendigung der Maßnahme bei Ungeeignetheit/Anforderungen nicht mehr erfüllt (§ 38 Abs. 4 SGB VIII)
- Meldepflichten des örtlichen Trägers an erlaubniserteilende Behörde (§ 38 Abs. 5 SGB VIII)

Schützen - Besserer Kinder- und Jugendschutz

3. Zusammenarbeit an Schnittstellen

Berufsheimnisträger/innen und Jugendamt

- Verbindlicher Einbezug von Berufsheimnisträger/innen in Gefährdungseinschätzung nach Meldung eines Verdachts auf KWG nach fachlicher Einschätzung des JA (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Meldung von Berufsheimnisträger/innen (§ 4 KKG)
 - Soll-Regelung zur Meldung für Ärztinnen/Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe bei dringender Gefahr (§ 4 Abs. 3 KKG)
 - Soll-Regelung zur Rückmeldung an Berufsheimnisträger/innen nach Meldung eines Verdachts auf KWG (§ 4 Abs. 4 KKG)
 - Befugnis für Zollbeamtinnen und -beamte als Sozialheimnisträger (§ 4 Abs. 5 KKG)

Berufsheimnisträger/innen untereinander

- Befugnis zum interkollegialen Ärzteaustausch über Landesrecht möglich (§ 4 Abs. 6 KKG)

Schützen - Besserer Kinder- und Jugendschutz

3. Zusammenarbeit an Schnittstellen

Änderungen im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)

- Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen als Grundsatz (§§ 1, 2b, 20, 92 SGB V)
- Soll-Regelung Kooperationsvereinbarungen über die Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit dem Jugendamt (§ 73c SGB V)
- Prüfung der angemessenen Vergütung von Fallbesprechungen (§ 87 Abs. 2a SGB V)

Schützen - Besserer Kinder- und Jugendschutz

3. Zusammenarbeit an Schnittstellen

Weitere Akteure mit Jugendamt

- Einbeziehung in Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen durch Vereinbarungen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Vorlage von Teilen des Hilfeplans beim Familiengericht (§ 50 Abs. 2 SGB VIII)
- Behördenübergreifende Zusammenarbeit bei Jugendstrafverfahren (§ 52 SGB VIII, § 37a JGG)
- Verpflichtung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Mitteilung an Jugendamt bzw. Landesjugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG in Strafverfahren (§ 5 KKG)

Stärken

Stärken - Stärkung von fremduntergebrachten Kindern

1. **Stärkung Herkunftseltern**
2. **Stärkung Pflegekinder**
3. **Stärkung fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher**
4. **Stärkung junge Volljährige**
5. **Stärkung Careleaver**

Stärken - Stärkung von fremduntergebrachten Kindern

1. Stärkung Herkunftseltern

Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind

- unabhängig von der Personensorge und der Rückkehrperspektive (§ 37 Abs. 1 SGB VIII)
- Vereinbarungen zur Kostenübernahme und zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (§ 77 Abs. 2 SGB VIII)

Verbindlichere Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Pflegeperson/Erziehungsperson und Eltern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)

- Soll-Regelung Konkretisierung zur Förderung der Zusammenarbeit („geeignete Maßnahmen“)
- Abgestimmte Aufgabenwahrnehmung bei der Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern

Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5 SGB VIII)

- Fachkräfte entscheiden zusammen über ob, wie und Umfang der Beteiligung
- Berücksichtigung der Willensäußerung und Interessen des Kindes oder Jugendlichen
- Berücksichtigung der Willensäußerung des PSB

Stärken - Stärkung von fremduntergebrachten Kindern

2. Stärkung Pflegekinder

Qualifizierung der Beratung von Pflegeeltern (§ 77 Abs. 2 SGB VIII)

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (§ 37b SGB VIII)

- Anwendung eines Konzepts zur Sicherung der Rechte von Pflegekindern und zum Schutz vor Gewalt (§ 37b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
- Beratung und Beteiligung der Pflegepersonen und des Pflegekindes (§ 37b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)
- Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für das Pflegekind und Information hierüber (§ 37b Abs. 2 SGB VIII)

Schutz der Bindungen von Pflegekindern durch das FamG

- Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB)
- Aufhebung der Anordnung (§ 1696 Abs. 3 BGB)

Stärken - Stärkung von fremduntergebrachten Kindern

3. Stärkung fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher

Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Hilfeplanung und –durchführung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)

Prozesshafte Perspektivklärung bei stationären Hilfen und Dokumentation im Hilfeplan, Beteiligung von anderen Jugendämtern bei Auswahl von Pflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereichs (§ 37c SGB VIII)

Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen (§ 94 Abs. 6, § 92 Abs. 1a SGB VIII)

- höchstens 25 % des Einkommens (§ 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII)
- Aktuelles Einkommen bei jungen Menschen maßgeblich (§ 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII)
- Freistellung von Einkommen aus Ferienjobs und ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 94 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII)
- Freibetrag (bis) 150 EUR bei Einkommen aus Schülerjobs, Praktika und bei Ausbildungsvergütung (§ 94 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII).
- Abschaffung Heranziehung junger Volljähriger aus Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII)

Stärken - Stärkung von fremduntergebrachten Kindern

4. Stärkung junge Volljährige

Individuell einklagbarer Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige mit defizitorientierten Voraussetzungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

- Von Soll-Regelung zu gebundener Entscheidung
- Neue Voraussetzung: Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht
- „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf Verselbständigung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des jungen Menschen; keine Prognose, ob Verselbständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum erreicht wird

Klarstellung der Coming-Back-Option (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII)

- Ein Jahr vor Beendigung von Hilfe für junge Volljährige, Prüfung der Erforderlichkeit eines Zuständigkeitsübergangs; Verweis auf § 36b SGB VIII – Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs im Hilfeplanverfahren, gemeinsame Prüfung der nachfolgenden Leistung

Stärken - Stärkung von fremduntergebrachten Kindern

5. Stärkung Careleaver

Verbindlichere Nachbetreuung von jungen Volljährigen (§ 41a SGB VIII)

- Eigener § 41a SGB VIII
- Verbindliche Beratung und Unterstützung bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang innerhalb eines angemessenen Zeitraums (§ 41a Abs. 1 SGB VIII)
- Feststellung, Dokumentation im Hilfeplan und regelmäßige Überprüfung bzgl. Umfang und Zeitraum (§ 41a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)
- Regelmäßige Kontaktaufnahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 41a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

Helfen

Helpen - Hilfen aus einer Hand („inklusive Lösung“)

Weichenstellung für die sog. Inklusive Lösung

1. Stufe mit Inkrafttreten (Schnittstellenbereinigung)

2. Stufe ab 2024 (Verfahrensnotse)

3. Stufe ab 2028 (zusätzliche Bundesgesetz erforderlich)

Helpen - Hilfen aus einer Hand („inklusive Lösung“)

1. Stufe mit Inkrafttreten

Klarstellung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Schnittstellenbereinigung

- Verankerung des Inklusionsgedankens an diversen Stellen (§§ 1, 8a Abs. 4, 8b Abs. 3, 9 Nr. 4, 11 Abs. 1, 77 Abs. 1, 79a Satz 2, 80 Abs. 2 SGB VIII)
- Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)
- Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungsträger und soweit erforderlich Hilfe bei der Antragstellung und bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten (§ 10a SGB VIII)
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII); Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren und klarstellender Hinweis zur Beachtung von SGB IX (§§ 10a Abs. 3, 36 Abs. 3 SGB VIII, §§ 117 Abs. 6, 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
- Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs angelehnt an § 2 SGB IX (§ 7 Abs. 2 SGB VIII)
- Angemessene Berücksichtigung von Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in Stellungnahme nach § 35a SGB VIII (§ 35a Abs. 1a Satz 4 SGB VIII)

Helfen - Hilfen aus einer Hand („inklusive Lösung“)

2. Stufe (2024-2028)

Einführung eines unabhängigen Verfahrenslotsen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 10b SGB VIII)

- Verbindlich ab 1.1.2024, aber vorher auch möglich
- Anspruch für Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Helpen - Hilfen aus einer Hand („inklusive Lösung“)

3. Stufe (ab 2028)

Übergang der vorrangigen Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder und Jugendliche (auch mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung) in das SGB VIII

Bedingung:

Verkündung eines Bundesgesetzes (§ 10 Abs. 4 SGB VIII) bis 1.1.2027, das die nähere Ausgestaltung regelt

auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und Umsetzungsbegleitung (§ 107 Abs. 2 SGB VIII)

Unterstützen

Unterstützen - Mehr Prävention vor Ort

1. Allgemeine Stärkung der Niedrigschwelligkeit von Leistungen

Hinweise im Gesetz auf sozialräumliche Hilfe an diversen Stellen, zur Sicherstellung der Qualität/Bedarfsgerechtigkeit der unmittelbar zugänglichen Leistungen durch Verknüpfung mit der Jugendhilfeplanung (§§ 10a, 16 Abs. 2, 80 Abs. 2 und Abs. 3, 36a SGB VIII)

2. Hilfekombination

- Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten bzw. zur Kombination erzieherischer Hilfen mit anderen Leistungen des SGB VIII (§ 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
- Gruppenangebote erzieherischer Hilfen im Bildungsbereich (Schule und Hochschule) möglich, soweit bedarfsgerecht im Einzelfall (§ 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)

3. Konkretisierung von Leistungstatbeständen

Unterstützen - Mehr Prävention vor Ort

3. Konkretisierung von Leistungstatbeständen

- **Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII)**
- **Modernisierung der Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1 und 2 SGB VIII)**
- **Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**
- **Anspruch auf Hilfen für Familien in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**
 - Anspruch auf Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
 - Art und Weise der Unterstützung sowie zeitlicher Umfang richten sich nach Bedarf im Einzelfall
 - Unmittelbare Inanspruchnahme möglich über insb. Erziehungsberatungsstellen und entsprechenden Vereinbarungen
 - Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten möglich, wenn dies dem individuellen Bedarf entspricht und professionelle Anleitung und Begleitung sichergestellt sind

Beteiligen

Beteiligen - Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- 1. Information, Beteiligung und Beratung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (in §§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs. 1, 41a Abs. 1, 42 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII)**
2. Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen
3. Stärkung von Beschwerdemöglichkeit
4. Stärkung der Selbstvertretung

Beteiligen - Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

2. Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen

- Erziehungsziel zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)
- Ermöglichung selbstbestimmter Interaktionen entsprechend Alter und individuellen Fähigkeiten, um Ziel zu erreichen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)
- Beratungsanspruch für junge Menschen (ohne Not- und Konfliktlage) (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

Beteiligten - Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

3. Stärkung von Beschwerdemöglichkeit

- **Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder und Information darüber (§ 37b Abs. 2 SGB VIII)**
- **Neben internen nun auch externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen als Voraussetzung für BE (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII)**
- **Gesetzliche Verankerung von Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene (§ 9a SGB VIII)**
 - Pflicht zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur an Ombudsstellen in den Ländern
 - Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden sowie barrierefrei
 - Näheres regelt das Landesrecht

Beteiligen – Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

4. Stärkung der Selbstvertretung

- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4a SGB VIII)
- Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen (§ 4a Abs. 2 SGB VIII)
- Die öffentliche Jugendhilfe soll die Zusammenschlüsse anregen und fördern (§ 4a Abs. 3 SGB VIII)
- Einbindung in Entscheidungsprozesse (im Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder § 71 Abs. 2 SGB VIII, Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften § 78 SGB VIII)
- Voraussetzung für BE geeignetes Verfahren der Selbstvertretung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII)

Roter Faden in den Gesetzgebungsverfahren

- Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- Bessere Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- Stärkung der Subjektstellung insb. der Kinder und Jugendlichen
- Stärkung/Ausweitung öffentlicher Verantwortung

Umsetzung der Regelungen

führt teilweise zu erheblichen Herausforderungen insbesondere bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

- erhebliche fachliche Anforderungen und damit verbundener (Weiter)Qualifizierungsbedarf
- an vielen Stellen Leistungsausweitungen und Mehraufwand für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- mehr Schnittstellenarbeit erforderlich
- Organisatorische Herausforderungen

→ Personalbedarfsbemessung zu nutzen zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung (§ 79 Abs. 3 SGB VIII)

Vielen Dank!